



## FEUERSCHUTZ-REGLEMENT

Der Gemeinderat Au erlässt in Ausführung von Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 und Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969 als Reglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Geltungsbereich

##### Art. 1

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Au-Heerbrugg fest.

#### Feuerschutz

##### Art. 2

Die Politische Gemeinde Au-Heerbrugg besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

### II. Feuerschutzorgane

#### Feuerschutzkommission

##### Art. 3

Die Führung und Organisation der Feuerschutzkommission richtet sich nach der Vereinbarung über die Gemeinsame Feuerwehr der Politischen Gemeinden Berneck und Au-Heerbrugg vom 1. Januar 2002.

#### Feuerschutzbeamter

##### Art. 4

Der Feuerschutzbeamte ist zuständig für das Gebiet der Politischen Gemeinde Au-Heerbrugg. Er

- a) entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt;
- b) erteilt die brandschutztechnische Bewilligung, wenn keine Baubewilligung nötig ist;
- c) kontrolliert die bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Einrichtungen und Lagerungen in Bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften.

#### Feuerschauer

##### Art. 5

Der Feuerschauer ist zuständig für das Gebiet der Politischen Gemeinde Au-Heerbrugg. Er

- a) besorgt die Aufgaben nach Art. 23 ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz;
- b) erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle;
- c) erstattet der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.

## **Kaminfeger**

### Art. 6

Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet sie auf Ende des Jahrs der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.

## **III. Schadenbekämpfung**

### **1. Feuerwehr**

#### **Feuerwehrdienst**

### Art. 7

Die Führung und Organisation der Feuerwehr richtet sich nach der Vereinbarung über die Gemeinsame Feuerwehr der Politischen Gemeinden Berneck und Au-Heerbrugg vom 1. Januar 2002.

#### **Feuerwehrabgabe**

##### **a) Tarif**

### Art. 8

Die Feuerwehrabgabe beträgt minimal 7 Prozent, maximal 14 Prozent der einfachen Steuer vom Einkommen. Der jährliche Ansatz wird mit dem Budget veröffentlicht.

Sie wird erhoben ab Beginn des Jahrs, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

Die Mindest- und Höchstbeträge richten sich nach dem übergeordneten Recht.

##### **b) Befreiung**

### Art. 9

Von der Leistung der Feuerwehrabgabe ist befreit, wer:

- a) Feuerwehrdienst in der Gemeinde, in einem Stützpunkt oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leistet;
- b) in die Feuerwehr der Gemeinde oder des Stützpunkts oder in eine anerkannte Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist;
- c) während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat;
- d) eine dem Feuerwehrdienst gleichgestellte Dienstleistung versieht.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner.

#### **Erfüllung der Dienstpflicht**

### Art. 10

Ein Dienst gilt nur dann als erfüllt, wenn jährlich die von der Feuerschutzkommission festgesetzte Anzahl Übungen Feuerwehrdienst geleistet wurden.

Bei Zu- und Wegzug sowie bei ärztlich begründeter Umteilung zur Ersatzpflicht wird die Feuerwehrabgabe pro rata berechnet.

### **2. Löschwasserversorgung**

#### **Bereitstellung**

### Art. 11

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist Sache der Politischen Gemeinde Au-Heerbrugg.

## **Wasserwart**

### Art. 12

Der Wasserwart kontrolliert:

- a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserven in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;
- b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstellrichtungen und der Druckreduzierventile;
- c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschkappen;
- d) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löscheinsätzen und Übungen;
- e) die Gebrauchsfähigkeit der Stauvorrichtungen und Feuerweiherr sowie deren Zugänge.

Er meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die er nicht selber beheben kann.

## **3. Gefährdungsklassen**

### **Einteilung**

#### Art. 13

Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen nach Art. 125 ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Eigentümer der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

### **Gefährdungs- klasse 1 bis 3**

- a) einmalige  
Gebühr

#### Art. 14

Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.

Der Eigentümer einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen:

- |                           |             |
|---------------------------|-------------|
| a) in Gefährdungsklasse 1 | 60 Prozent; |
| b) in Gefährdungsklasse 2 | 75 Prozent; |
| c) in Gefährdungsklasse 3 | 90 Prozent. |

- b) wiederkehrende  
Gebühren

#### Art. 15

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Prozent der einmaligen Gebühr nach Art. 14 dieses Reglements.

Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Eigentümer der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Aufhebung bis- herigen Rechts**

#### Art. 16

Das Feuerschutz-Reglement vom 16. August 1993 wird aufgehoben.

### **Vollzugsbeginn**

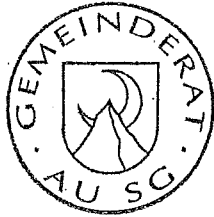
#### Art. 17

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch das Finanzdepartement ab 1. Januar 2002 angewendet.

Anhang

- Vereinbarung Gemeinsame Feuerwehr Berneck-Au-Heerbrugg
- Organigramm Gemeinsame Feuerwehr Berneck-Au-Heerbrugg

9434 Au, 26. November 2001



GEMEINDERAT AU / SG  
Der Gemeindepräsident:

Walter Giger

Der Gemeinderatsschreiber:

Eugen Frei

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. Mai 2002 bis 19. Juni 2002.

Vom Finanzdepartement genehmigt am: **12. SEP. 2002**

FUER DAS FINANZDEPARTEMENT  
DES KANTONS ST. GALLEN  
Der Leiter Rechtsdienst:

Dr. iur. Ralph R. Dischler

# Feuerwehr Berneck-Au-Heerbrugg

## Organigramm

